

Geschäftsordnung der Segelflugkommission des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Präambel

Zur Unterstützung des Segelflugreferenten des Landesluftsportverbandes wird eine Segelflugkommission (SeKo) gebildet.

§ 1 Aufgaben der SeKo

Die SeKo bearbeitet die Aufgaben des Segelflugsports unter Berücksichtigung der Satzung des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Segelfliegertages.

§ 2 Mitglieder der SeKo

Die SeKo besteht aus dem Segelflugreferenten des Landesluftsportverbandes (Vorsitzender der SeKo), seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.

Diese fünf Personen werden für die Dauer von je zwei Amtsjahren von den Segelflugreferenten der Vereine im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Segelfliegertages gewählt.

In den geraden Jahren werden der Segelflugreferent und zwei weitere Mitglieder gewählt. In den ungeraden Jahren stehen zwei Mitglieder zur Wahl.

Die SeKo bestimmt den Stellvertreter des Segelflugreferenten bei der darauffolgenden SeKo-Sitzung.

Der amtierende Landesausbildungsleiter und der amtierende Landestrainer haben Stimmrecht und werden zu den Sitzungen der SeKo eingeladen.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden der SeKo

Der Vorsitzende vertritt die Belange des Segelflugsports mit Sitz und Stimme im Präsidium des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und beim DAeC.

Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus der SeKo aus, übernimmt der Stellvertreter bis zur nächsten Wahl dessen Geschäfte.

§ 4 Aufgaben der Mitglieder der SeKo

Die Mitglieder und der Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden und werden bei Bedarf mit besonderen Aufgaben betraut, wie zum Beispiel Organisation und Durchführung von Meisterschaften, Wettbewerben, Lehrgängen, Veranstaltungen und Fortbildungen auf Landesebene.

Der Segelfliegertag und das Segelflugreferententreffen werden von der SeKo vorbereitet.

§ 5 Einberufung der SeKo

Die SeKo tritt nach Bedarf zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, auch per E-Mail, einberufen. In dringenden und begründeten Fällen kann sie auch telefonisch einberufen werden.

Die SeKo muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der SeKo dies unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 6 Beschlüsse

Die SeKo ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet unter Einbindung der Stimmen des Landesausbildungsleiters und des Landestrainers mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muss erneut beraten und abgestimmt werden.

Wenn ein Stimmberechtigter es fordert, ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied abzuzeichnen.

Das Protokoll einer Sitzung ist der SeKo spätestens bei der nächsten Zusammenkunft vorzulegen. Einwendungen sind dann unverzüglich geltend zu machen.

§ 7 Schleswig-Holsteinischer Segelfliegertag

Der Schleswig-Holsteinische Segelfliegertag vertritt die regionalen und fachlichen Interessen des Segelflugsports auf Landesebene. Dort sind folgende Vertreter stimmberechtigt:

1. die Segelflugreferenten der Vereine
2. die Mitglieder der SeKo
3. der Landesausbildungsleiter
4. der Landestrainer

Die SeKo ist verpflichtet, den Segelfliegertag einmal jährlich zum Ende der Segelflugsaison einzuberufen. Die Teilnahme möglichst vieler Segelflieger des Landesverbandes ist ausdrücklich erwünscht.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte des Segelfliegetages sind:

- Rechenschaftsbericht der SeKo über den Zeitraum seit dem letzten Segelfliegertag und eine Vorschau auf künftige Arbeitsinhalte und -schwerpunkte der SeKo.
- Vorlage, Beratung und Beschluss eines Haushaltsplanes.
- Ehrungen der Segelflugsportler in der DMSt., Verleihung des Wanderpokals für die beste Vereinsleistung in der DMSt., Ehrungen für besondere Leistungen oder Verdienste.
- Information und Fortbildung aller Segelflieger durch entsprechende Vorträge.

§ 8 Treffen der Segelflugreferenten aller Vereine

Die SeKo ruft einmal jährlich vor dem Beginn der Segelflugsaison alle Segelflugreferenten der Schleswig-Holsteinischen Vereine zusammen, um über Arbeitsvorhaben, Neuerungen und für den Segelflug relevante Entwicklungen auf Landes- und auf Bundesebene zu informieren.

Die Segelflugreferenten müssen darüber in ihren jeweiligen Vereinen informieren.

§ 9 Schlussgebot

Die Segelflieger des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein haben die Beschlüsse des Segelfliegertages zu beachten und sollten sie nach Kräften unterstützen, damit Arbeitsvorhaben erfolgreich durchgeführt werden können.

Schacht-Audorf, den 1.11.2009